

**Studienordnung für das Unterrichtsfach Deutsch
mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe II
an der Universität - Gesamthochschule Essen
Vom 22. Januar 1999**

**Amtliche Bekanntmachungen S. 38,
geändert durch Ordnungen vom 18. Mai 1999 (Amtl. Bekanntm. S. 161)
und vom 26. Juli 2001 (Verköndungsblatt S. 75)**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213) hat die Universität-Gesamthochschule Essen folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen (Qualifikation)
- § 3 Besondere notwendige und wünschenswerte Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums
- § 6 Ziel des Studiums

II. Gliederung des Studiums

- § 7 Studieninhalte
- § 8 Aufbau des Studiums
- § 9 Grundstudium
- § 10 Abschluß des Grundstudiums
- § 11 Hauptstudium
- § 12 Erste Staatsprüfung
- § 13 Freiversuch
- § 14 Studienplan

III. Besondere Bestimmungen

- § 15 Lehrveranstaltungsarten und Vermittlungsform
- § 16 Teilnahmescheine, Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise
- § 17 Studienberatung

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 18 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen
- § 19 Übergangsbestimmungen
- § 20 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Anhang: Studienplan

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage

- des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV. NW. S. 564)
- der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NW. S. 754, berichtigt 1995 S. 166) geändert durch Verordnung vom 19. November 1996 (GV. NW. S. 524)

das Studium des Unterrichtsfaches Deutsch an der Universität-Gesamthochschule Essen mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen (Qualifikation)

(1) Die Qualifikation für das Studium wird durch das Zeugnis der Hochschulreife nachgewiesen.

(2) Zum Studium berechtigt auch das Abschlußzeugnis des Oberstufenkollegs des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld. Hinsichtlich der möglichen Anrechnung von Leistungen auf das Grundstudium gilt § 18 Abs. 5.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, haben vor Aufnahme des Studiums den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen.

§ 3 Besondere notwendige und wünschenswerte Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für das Studium sind gemäß § 7 Abs. 4 LPO Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Latein. Die Nachweise hierüber werden in der Regel durch das Zeugnis der Hochschulreife erbracht. Für das Lateinische werden dabei die Bescheinigung des „Großen Latinums“ sowie des „Latinums“

anerkannt. Studienanfänger, deren Zeugnis der Hochschulreife die geforderten Sprachkenntnisse nicht bescheinigt, haben diese gemäß § 7 Abs. 4 und § 14 Abs. 3 Nummer 12 LPO bis zum Beginn des Hauptstudiums zu erwerben und nachzuweisen. Über die von der Universität-Gesamthochschule Essen hierfür angebotenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen informiert der Fachbereich in regelmäßigen Abständen.

(2) Als zweite Fremdsprache wünschenswert sind auch Kenntnisse in einer der Herkunftssprachen von Zuwanderern.

§ 4 Studienbeginn

Der Studienbeginn ist im Sommersemester und im Wintersemester möglich.

§ 5 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit im Sinne von § 91 Abs. 2 Nr. 2 UG beträgt neun Semester. Sie umfaßt die Regelstudiendauer von acht Semestern und die Prüfungszeit von einem Semester (§ 41 Abs. 6 LPO).

(2) Der Studienumfang im Unterrichtsfach Deutsch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II beträgt 60 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich 58 SWS. Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß die Studierenden im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und daß Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an freigelegten zusätzlichen Lehrveranstaltungen stehen.

§ 6 Ziel des Studiums

(1) Ziel der Ausbildung ist die wissenschaftliche Vorbereitung darauf, ein Lehramt für die Sekundarstufe II an öffentlichen Schulen selbständig auszuüben. Das Studium umfaßt am Ausbildungsziel orientierte erziehungswissenschaftliche und fachwissenschaftliche Studien. In das erziehungswissenschaftliche Studium sind gesellschaftswissenschaftliche Studien, in das fachwissenschaftliche und erziehungswissenschaftliche Studium sind fachdidaktische und schulpraktische Studien einbezogen.

(2) Das Studium des Unterrichtsfaches Deutsch soll dazu dienen,

1. Kenntnis der deutschen Sprache und Literatur in ihrer kommunikativen, historischen und systematischen Differenzierung sowie Kenntnisse der Lehr- und Lernvorgänge im Deutschunterricht und ihrer Bedingungen zu erwerben,
2. sich Theorien und Methoden zur Beschreibung, Analyse und Erklärung von Sprache, Literatur und Unterricht anzueignen,

3. Fähigkeiten zu entwickeln, sich aufgrund der genannten Kenntnisse sowie der theoretischen und methodischen Einsichten im Hinblick auf die Unterrichtsaufgaben selbständig in neue Problemstellungen einzuarbeiten und Lösungen zu finden.

II. Gliederung des Studiums

§ 7 Inhalte des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

- A: Sprachwissenschaft (Linguistik)
- B: Literaturwissenschaft
- C: Fachdidaktik
- D: Sprachpraxis (Spracherziehung)

(2) Die Studienbereiche sind in Teilgebiete untergliedert.

(3) Teilgebiete im Bereich der Sprachwissenschaft sind:

- A 1 Theorien, Modelle, Methoden
- A 2 Beschreibungsebene der deutschen Sprache
- A 3 Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte
- A 4 Historische Aspekte der deutschen Sprache
- A 5 Regionale und soziale Aspekte der deutschen Sprache
- A 6 Funktionale Aspekte der deutschen Sprache

(4) Die Teilgebiete im Bereich der Literaturwissenschaft sind:

- B 1 Theorien, Modelle, Methoden
- B 2 Gattungen und Formen
- B 3 Deutsche Literatur von den Anfängen bis etwa 1500
- B 4 Deutsche Literatur von etwa 1500 bis etwa 1800
- B 5 Deutsche Literatur von etwa 1800 bis zur Gegenwart
- B 6 Autorinnen und Autoren und Werke

(5) Die Teilgebiete im Bereich der Fachdidaktik sind:

- C 1 Theorien, Modelle, Methoden
- C 2 Curriculum Deutsch
- C 3 Lehr- und Lernprozesse: Sprache im Deutschunterricht
- C 4 Lehr- und Lernprozesse: Literatur im Deutschunterricht

(6) Lehrveranstaltungen über deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters (Mediävistik) können sowohl dem Bereich Sprachwissenschaft (A) als auch dem Bereich Literaturwissenschaft (B) zugeordnet werden.

(7) Der Bereich Sprachpraxis (D) wird nicht in Teilgebiete untergliedert. Die Studien in diesem Bereich gewährleisten, daß der Kandidat oder die Kandidatin die deutsche Standardsprache sicher und artikuliert sprechen kann. Die entsprechende Lehrveranstaltung kann während des Grundstudiums oder während des

Hauptstudiums besucht werden. Sie wird gegebenenfalls nicht auf die Studienleistungen des Grundstudiums angerechnet. Über die erfolgreiche Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt, die bei der Zulassung zur Prüfung vorzulegen ist.

§ 8 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von vier Semestern und ein Hauptstudium von vier Semestern.

(2) Auf das Grundstudium entfallen nach näherer Bestimmung des § 9 etwa 30 bis 32 Semesterwochenstunden (SWS).

(3) Auf das Hauptstudium entfallen nach näherer Bestimmung des § 11 etwa 28 bis 30 SWS.

§ 9 Grundstudium

(1) Das Grundstudium dient der Einführung in die in § 7 genannten Inhalte und Bereiche des Faches, d. h. insbesondere

- der Vermittlung von Fachmethoden und der Einführung in die Fachterminologie,
- der Vermittlung von Grundlagen- und Überblickswissen,
- der Anleitung zu selbständiger Auseinandersetzung mit den Gegenständen des Studiums,
- der Einübung verschiedener Formen schriftlicher und mündlicher Darstellung,
- der Einübung von kooperativen Arbeitsverfahren und projektorientiertem Lernen.

(2) Auf das Grundstudium entfallen

- Pflichtveranstaltungen 12 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen 18 SWS

(3) Pflichtveranstaltungen (P) im Grundstudium sind

- Grundkurs Sprachwissenschaft 4 SWS
- Grundkurs Literaturwissenschaft 4 SWS
- Grundkurs Mediävistik 4 SWS

Die Grundkurse dienen der Einführung in die wichtigsten Teilbereiche des Faches. Die Grundkurse müssen im ersten und zweiten Fachsemester absolviert werden. Sie schließen mit der Berechtigung zum Besuch der Proseminare ab, die mit einem Teilnahmechein festgestellt wird.

(4) Wahlpflichtveranstaltungen (WP) im Grundstudium sind aus folgenden Bereichen zu belegen:

- Bereich A (Sprachwissenschaft) 6 SWS
- Bereich B (Literaturwissenschaft) 6 SWS
- Bereich A 4 / B 3 (Mediävistik) 4 SWS
- Bereich C (Fachdidaktik) 2 SWS

(5) In Proseminaren aus den Bereichen A und B müssen insgesamt drei Leistungsnachweise erworben werden - in jedem Bereich mindestens einer.

§ 10

Abschluß des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen.

(2) Die Zwischenprüfung wird in der Regel nach dem vierten Semester abgelegt. Voraussetzungen für die Anmeldung zur Zwischenprüfung sind:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums gemäß § 5 LPO;
- drei Leistungsnachweise aus den Bereichen A und B (aus jedem Bereich mindestens einer);
- Nachweis, daß die oder der Studierende an der Universität-Gesamthochschule Essen vor Abschluß des Grundstudiums für das Unterrichtsfach Deutsch mit dem Abschluß der Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II eingeschrieben war oder gemäß § 70 UG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

(3) Die Zwischenprüfung im Unterrichtsfach Deutsch für das Lehramt in der Sekundarstufe II besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit. Näheres regelt die Zwischenprüfungsordnung des Fachbereichs 3.

(4) Bis zum Beginn des Hauptstudiums sollen die Studierenden mit den grundlegenden Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechnologien vertraut sein. Es wird daher dringend empfohlen, entsprechende Vermittlungsangebote der Hochschule noch während des Grundstudiums wahrzunehmen.

§ 11 Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium dient der vertieften Auseinandersetzung mit einigen der in § 7 aufgeführten Bereiche des Faches. Deshalb sind Schwerpunktsetzungen im Hinblick auf die Erste Staatsprüfung notwendig. Wichtigstes Ziel ist die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Auseinandersetzung mit den gewählten Schwerpunkten.

(2) Auf das Hauptstudium entfallen

- Pflichtveranstaltungen 2 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen 24 SWS
- Wahlveranstaltungen 2 SWS

(3) Pflichtveranstaltungen (P) im Hauptstudium sind die schulpraktischen Studien (2 SWS). Sie werden in der Regel im Zusammenhang mit einem fachdidaktischen Seminar (Bereich C) angeboten.

(4) Wahlpflichtveranstaltungen (WP) im Umfang von insgesamt 24 SWS sind aus fünf verschiedenen Teilgebieten wie folgt zu belegen:

- ein Teilgebiet aus dem Bereich C;
- zwei Teilgebiete aus dem Bereich B (ohne B 3)
- zwei Teilgebiete aus dem Bereich A; eines dieser Teilgebiete kann durch B 3 ersetzt werden.

Eines der fünf gewählten Teilgebiete muß vertieft, d.h. mit 8 SWS studiert werden, die übrigen Teilgebiete mit jeweils 4 SWS.

(5) Folgende Teilgebiete sind an der Universität-Gesamthochschule Essen als Vertiefungsgebiete im Hauptstudium wählbar:

- A 2 (Beschreibungsebenen der Deutschen Sprache)
- A 3 Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungaspekte)
- B 1 (Theorien, Modelle, Methoden)
- B 3 (Deutsche Literatur von den Anfängen bis etwa 1500)
- B 6 (Autorinnen und Autoren und Werke)
- C 2 (Curriculum Deutsch).

(6) Im Teilgebiet der Vertiefung und in zwei anderen Teilgebieten ist je ein Leistungsnachweis zu erbringen, in den beiden weiteren Teilgebieten je ein qualifizierter Studiennachweis.

(7) Wahlveranstaltungen (W) sind innerhalb des Lehrangebotes des Faches Germanistik oder innerhalb solcher Lehrangebote anderer Fächer an der Universität-Gesamthochschule Essen frei wählbar, die in einem sinnvollen Zusammenhang zum Studienziel stehen. Der Besuch eines Kolloquiums für Examenskandidatinnen und Examenskandidaten wird empfohlen.

§ 12 Erste Staatsprüfung

(1) Das Studium schließt ab mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II.

(2) Die Erste Staatsprüfung besteht aus:

1. einer schriftlichen Hausarbeit in einem der beiden Unterrichtsfächer;
2. schriftlichen und mündlichen Prüfungen in Erziehungswissenschaft und in den beiden Unterrichtsfächern.

(3) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung, d. h. zur Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit, soll frühestens im sechsten Semester beantragt werden. Sie setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums in beiden Unterrichtsfächern und in Erziehungswissenschaft voraus. Das Prüfungsamt kann auf Antrag gemäß § 18 Abs. 3 LABG vorzeitig zur Prüfung zulassen. Aus dem Fach, in dem die schriftliche Hausarbeit angefertigt werden soll, sind ein Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet der vertieften Studien und ein qualifizierter Studiennachweis aus einem anderen Teilgebiet vorzulegen.

(4) Die schriftliche Hausarbeit soll in der Regel in dem Teilgebiet mit den vertieften Studien angefertigt werden und auf den vertieften Studien in diesem Teilgebiet aufbauen. Sie ist binnen drei Monaten nach Mitteilung des Themas abzuliefern.

(5) Zur Fortsetzung der Prüfung soll der Zulassungsantrag zu Beginn des vorletzten Monats der Vorlesungszeit des achten Semesters ergänzt werden. Dabei sind schulpraktische Studien nachzuweisen und die erforderlichen Leistungsnachweise und qualifizierten Studiennachweise vorzulegen.

(6) Im Unterrichtsfach Deutsch ist eine Klausurarbeit (Arbeit unter Aufsicht) anzufertigen. Wurde die schriftliche Hausarbeit im Unterrichtsfach Deutsch geschrie-

ben, ist diese Klausurarbeit in dem Bereich zu schreiben, dem die Hausarbeit nicht zugeordnet ist. Wurde die schriftliche Hausarbeit nicht im Unterrichtsfach Deutsch angefertigt, ist zusätzlich eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen. Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeiten beträgt vier Stunden.

(7) Im Unterrichtsfach Deutsch ist ferner eine mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer abzulegen. Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt.

(8) Die Prüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Methoden der gewählten Teilgebiete des Hauptstudiums und können Zusammenhänge des Fachs und Überblickswissen in wesentlichen Bereichen des Fachs berücksichtigen.

§ 13 Freiversuch

(1) Erfolgt die Ergänzung des Zulassungsantrages innerhalb der in § 12 Ab. 5 genannten Frist, dann

- gilt eine nicht bestandene Prüfung als nicht unternommen,
- kann bei bestandener Erster Staatsprüfung zur Verbesserung der Gesamtnote der Prüfung im Unterrichtsfach Deutsch einmal zum nächstmöglichen Prüfungstermin wiederholt werden.

(2) Näheres regelt § 28 LPO.

§ 14 Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist ein Studienplan aufgestellt und als Anhang zu dieser Studienordnung beigelegt. Er dient als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

III. Besondere Bestimmungen

§ 15 Lehrveranstaltungsarten und Vermittlungsformen

(1) Übergreifende Veranstaltungen:

Die Vorlesung (VO) bietet in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen.

Das Kolloquium intendiert den offenen Gesprächsaustausch zwischen Lehrenden und Lernenden über einen wissenschaftlichen Gegenstand.

(2) Veranstaltungen des Grundstudiums:

zum Grundkurs vgl. § 9 Abs. 3

Die Übung (ÜB) dient dem Erwerb und der Festigung von wissenschaftlichen Fertigkeiten.

Das Proseminar (PS) führt anhand eines begrenzten Gegenstandes oder einer speziellen Fragestellung exemplarisch in grundlegende Teilgebiete einer Disziplin ein und leitet zu wissenschaftlichem Arbeiten an.

(3) Veranstaltungen des Hauptstudiums:

Das Hauptseminar (HS) dient der vertiefenden Ein-
arbeitung in Spezialgebiete. Es fördert die Fähigkeit
zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit.

Die schulpraktischen Studien (SPS) sind Veran-
staltungen der Hochschule. Sie werden in der Regel
in Verbindung mit einem fachdidaktischen Seminar
angeboten und umfassen Hospitationen und/oder
eigene Unterrichtsversuche. Es können auch solche
Studien als schulpraktische Studien angerechnet
werden, bei denen die Unterrichtsbeobachtung
indirekt erfolgt, z. B. in der Unterrichtsmit-
schau.

§ 16

**Teilnahmescheine, Leistungsnachweise
und qualifizierte Studiennachweise**

(1) Teilnahmescheine sind Bestätigungen über die
aktive und zielgerichtete Teilnahme an Lehrveran-
staltungen; eine individuell zurechenbare Leistung darf
nicht verlangt werden.

(2) Leistungsnachweise überprüfen die selbständige
Auseinandersetzung mit dem Stoff und bescheinigen
die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung.
Die Leistungen können u. a. erbracht werden in Form
von Arbeiten unter Aufsicht, Seminarvorträgen mit
schriftlicher Ausarbeitung, schriftlichen Hausarbeiten
und mündlichen Prüfungen.

(3) Qualifizierte Studiennachweise überprüfen, ob sich
die Studierenden den in der Lehrveranstaltung behan-
delten Stoff angeeignet haben. Die diesen An-
forderungen entsprechenden Leistungen können u. a.
erbracht werden in Form von Protokollen einer Semi-
narsitzung oder schriftlichen Hausaufgaben.

(4) Zu Beginn einer Veranstaltung wird von den Leh-
renden darüber informiert, welche Nachweise in dieser
Veranstaltung erworben werden können (Lei-
stungsnachweis oder qualifizierter Studiennachweis)
und welche Leistungen dafür jeweils zu erbringen sind.

§ 17

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die
Zentralstelle für allgemeine Studienberatung (ZAS) der
Universität-Gesamthochschule Essen. Sie erstreckt
sich auf Fragen der Studienneigung sowie insbesonde-
re auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten,
Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanfor-
derungen. Sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen
Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§
82 Abs. 1 und 2 UG). Zu Anfang jedes Semesters führt
die zentrale Studienberatungsstelle in Zusammenarbeit
mit dem Fachbereich eine Orientierungsphase für Stu-
dienten durch.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studien-
gang Deutsch erfolgt durch vom Dekan benannte Stu-
dienberater des Fachbereichs. Darüber hinaus nehmen
alle Lehrenden in ihren Sprechstunden die Aufgabe

wahr, die Studierenden in Fragen der Studi-
engestaltung, der Studientechniken und der Wahl der
Studienschwerpunkte zu beraten.

IV Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 18

**Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prü-
fungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienleistungen, die an anderen als in § 2 LABG
genannten Hochschulen erbracht worden sind und die
den in der LPO festgelegten Anforderungen entspre-
chen, können bei der Zulassung angerechnet werden,
jedoch nur bis zur Hälfte der im Studium Unterrichts-
fach Deutsch zu erbringenden Studienleistungen (vgl. § 18
Abs. 2 LABG in Verbindung mit § 13 Abs. 2 LPO).

(2) Studienzeiten, die an Einrichtungen gemäß § 2 Abs.
1 und 2 LABG erbracht worden sind, jedoch nicht auf
ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulas-
sung angerechnet werden (vgl. § 18 Abs. 1 LABG in
Verbindung mit § 13 Abs. 4 LPO).

(3) Mindestens die Hälfte des Studiums muß an
deutschsprachigen Hochschulen erbracht worden sein.
Darüber hinausgehende Studienzeiten im nicht
deutschsprachigen Ausland werden nicht angerechnet.
(vgl. § 5 Abs. 4 LPO).

(4) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Un-
terrichtsfach Deutsch können nur bestandene Hoch-
schulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach
einem Studium in einem wissenschaftlichen Studien-
gang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen
anerkannt werden (§ 56 LPO).

(5) Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine erfolg-
reich abgeschlossene vierjährige Ausbildung im Wahl-
fach Deutsch an dem Versuch Oberstufenkolleg Biele-
feld erbracht worden sind, werden auf das Grundstudium
angerechnet, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen
wird (§ 137 UG).

(6) Entscheidungen über die Anrechnung von Studien
und über die Anerkennung von Prüfungen und Prü-
fungsleistungen im Rahmen des Abschlusses des
Grundstudiums trifft die Universität in entsprechender
Anwendung des § 90 Abs. 5 UG.

(7) Entscheidungen über die Anrechnung von Studi-
enzeiten und über die Anerkennung von Prüfungen und
Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprü-
fung trifft das für die Universität-Gesamthochschule
Essen zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste
Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen in Essen.

(8) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen aus Er-
sten Staatsprüfungen für Lehrämter sowie die An-
erkennung von Lehramtsbefähigungen sind in den §§
57 ff. LPO geregelt.

§ 19
Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die erstmalig im Wintersemester 1998/99 oder später für den Studiengang Unterrichtsfach Deutsch mit dem Abschluß Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität-Gesamthochschule Essen eingeschrieben worden sind.

(2) Sie findet ferner Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 1998/99 in das Hauptstudium eintreten. Studierende, die sich im Wintersemester 1994/95 oder später erstmals im Studiengang Unterrichtsfach Deutsch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II eingeschrieben haben und vor dem im Satz 1 genannten Zeitpunkt in das Hauptstudium eingetreten sind, können die Anwendung der Bestimmungen dieser Studienordnung beantragen. Auf alle übrigen Studierenden finden die Bestimmungen der Studienordnung für das Unterrichtsfach Deutsch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität-Gesamthochschule-Essen vom 30. Juli 1991 (Amtl. Bekanntm. S. 91) Anwendung.

(3) Im übrigen wird verwiesen auf die Übergangsvorschriften des § 62 LPO und Artikel I der Achten Verordnung zur Änderung der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen vom 19. November 1996 (GV. NW. S. 524).

§ 20
Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität-Gesamthochschule Essen veröffentlicht.

(2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung für das Unterrichtsfach Deutsch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität-Gesamthochschule Essen vom 30. Juli 1991 (Amtl. Bekanntm. S. 91) außer Kraft. § 19 bleibt unberührt.

*

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 3 der Universität-Gesamthochschule Essen vom 28.6.1995, 3.9.1997 und 5.11.1998 und des Senats der Universität-Gesamthochschule Essen vom 17.11.1998.

Essen den 22. Januar 1999

Für den Rektor
der Universität-Gesamthochschule Essen
Der Prorektor für Personal und Finanzen

Universitätsprofessor Dr. E. Schmachtenberg

Studienplan für das Unterrichtsfach Deutsch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität-Gesamthochschule Essen

Grundstudium

1. Semester:	Grundkurs Sprachwissenschaft (P) Grundkurs Literaturwissenschaft (P)	4 SWS 4 SWS
2. Semester:	Grundkurs Mediävistik (P) Proseminar im Bereich A (WP) Proseminar im Bereich B (WP)	4 SWS 2 SWS 2 SWS
3. Semester:	Proseminar im Bereich A (WP) Proseminar im Bereich B (WP) Proseminar im Bereich C (WP) Übung im Bereich D (P)	2 SWS 2 SWS 2 SWS 2 SWS
4. Semester:	2 Proseminare oder Vorlesungen im Bereich A (WP) 2 Proseminare oder Vorlesungen im Bereich B (WP)	4 SWS 4 SWS

In Proseminaren der Bereiche A und B müssen insgesamt drei Leistungsnachweise erworben werden - in jedem Bereich mindestens einer. Zwischenprüfung nach dem 4. Semester: schriftliche Hausarbeit im Rahmen einer Lehrveranstaltung des Grundstudiums.

Hauptstudium

Im Hauptstudium sind fünf verschiedene Teilgebiete der Bereiche A, B und C wie folgt zu belegen:

- ein Teilgebiet aus dem Bereich C,
- zwei Teilgebiete aus dem Bereich B (ohne B 3),
- zwei Teilgebiete aus dem Bereich A; eines dieser Teilgebiete kann durch B 3 ersetzt werden.

Eines der fünf gewählten Teilgebiete muß vertieft, d.h. mit 8 SWS studiert werden, die übrigen Teilgebiete mit jeweils 4 SWS. Im Teilgebiet der Vertiefung und in zwei anderen Teilgebieten ist je ein Leistungsnachweis zu erbringen, in den beiden weiteren Teilgebieten je ein qualifizierter Studiennachweis.

5. Semester:	Studium im Teilgebiet 1 (WP) Studium im Teilgebiet 2 (WP) (mit Leistungsnachweis)	4 SWS 4 SWS
6. Semester:	Schulpraktische Studien (P) Vertiefte Studien im Teilgebiet 1 (WP) (mit Leistungsnachweis) Studium im Teilgebiet 3 (WP)	2 SWS 4 SWS 2 SWS
7. Semester:	Studium im Teilgebiet 3 (WP) (mit Leistungsnachweis) Studium im Teilgebiet 4 (WP) (mit qualifiziertem Studiennachweis)	2 SWS 4 SWS
8. Semester:	Studium im Teilgebiet 5 (WP) (mit qualifiziertem Studiennachweis) Kolloquium für Examenskandidaten (W)	4 SWS 2 SWS